

Corona-Schutzkonzept für das IBAW

Version vom 19. April 2021

Das vorliegende Schutzkonzept gilt für das IBAW an allen Standorten bis auf Widerruf oder bis zur Publikation einer neuen Version und vorbehältlich anderslautender kantonaler Bestimmungen. Im Zweifelsfall gilt die deutsche Fassung des vorliegenden Schutzkonzeptes. Als verbindliche Vorgabe für die Erarbeitung des Schutzkonzeptes gilt die Verordnung des Bundes über die Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (SR 818.101.26, Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Sollten Räume vom IBAW an Dritte vermietet werden, gilt dieses Schutzkonzept ebenfalls. Das Schutzkonzept wird den mietenden Drittpersonen zur Verfügung gestellt. Diese verpflichten sich, das Schutzkonzept umzusetzen bzw. die darin enthaltenen Vorgaben einzuhalten.

Gemäss Covid-19-Verordnung ist der Präsenzunterricht ab 19. April 2021 auch im über- oder ausserobligatorischen Bereich eingeschränkt wieder möglich. Es gilt eine Beschränkung auf maximal 15 Personen und eine Kapazitätsbegrenzung auf 1/3.

Gemäss Auskunft des Bundes ist die Regel zur Kapazitätsbeschränkung auf einen Drittel gemäss Art. 6d Abs 1. Ziff. b Covid-19-Verordnung besondere Lage in der Weiterbildung erfüllt, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Die Teilnehmenden in Seminar- und Kursräumen sitzen und die Abstandsregel von 1,5 Metern eingehalten wird.
- Bei Kursen, in denen sich die Teilnehmenden im Raum frei bewegen, müssen 10m² pro Teilnehmenden vorhanden sein. Bei Räumen unter 30 m² gilt eine Mindestfläche von 6 m² pro Teilnehmenden.

Massnahmen vom IBAW zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundes bei Präsenzveranstaltungen zum Schutz der Teilnehmenden sowie der Auszubildenden.

1. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben betreffend *Maskenpflicht*:

- In den öffentlich zugänglichen Räumen des IBAWs sowie in den nicht öffentlich zugänglichen Kursräumen gilt eine generelle Maskenpflicht.
- Keine Maskenpflicht gilt,
 - A) wenn das Tragen einer Maske im Kursraum sich aufgrund der Aktivität im Unterricht als schwierig erweist
 - B) für Personengruppen, die gemäss Art. 3b Abs. 2 der COVID-19 Verordnung besondere Lage von der Pflicht ausgenommen sind:
 - a. Kinder vor ihrem 12. Geburtstag;
 - b. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können;

- c. Personen, die eine medizinische oder kosmetische Dienstleistung im Gesichtsbereich in Anspruch nehmen.

2. Zugangsbeschränkungen und Massnahmen zur Einhaltung der sozialen Distanz

- Grundsätzlich gilt: In den Kurs- und Gruppenräumen werden die Sitzgelegenheiten so eingerichtet, dass die Teilnehmenden einen Mindestabstand von 1,5 Metern untereinander und zu den Auszubildenden einhalten können.
- Bei Kundensaltern werden Bodenmarkierungen angebracht, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1,5 Metern zwischen den Kundinnen und Kunden zu gewährleisten. An den Kundensaltern werden nach Möglichkeit Plexiglasscheiben oder andere Abtrennungen angebracht.
- Die Pausen- und Aufenthaltsräume werden so eingerichtet, dass die Abstandsregel von 1,5 Metern eingehalten werden kann.
- Die Kursräumlichkeiten verfügen über eine wirksame Lüftung.

3. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben zur Hygiene

- Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen sowie in den Kursräumen werden Desinfektionsmittel oder Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung gestellt.
- Es werden genügend Abfalleimer bereitgestellt, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.
- In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet. Bei Räumen ohne Möglichkeit, die Fenster zu öffnen, wird die Lüftung entsprechend angepasst.
- Tische, Stühle, wiederverwendbare Kursutensilien (bspw. Flipchart-Stifte), Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig gereinigt.
- Schutzmasken für Teilnehmende sind für spezielle Situationen bereit zu halten. Es besteht jedoch keine generelle Abgabepflicht am IBAW. Jeder Teilnehmende ist selbst verpflichtet Schutzmasken mit sich zu führen.

Das IBAW stellt sicher, dass die Massnahmen zur Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln auch eingehalten werden, wenn die Präsenzveranstaltung nicht in den eigenen Lokalitäten stattfinden (bspw. in Seminarhotels, in Unternehmen etc.). Die Massnahmen werden gemeinsam vom IBAW, den Auftraggebenden und Vermietenden umgesetzt.

4. Erhebung von Kontaktdaten

- Die Kontaktdaten von Teilnehmenden werden erhoben, wenn es während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des erforderlichen Abstands ohne Schutzmassnahmen kommt.
- Wird der Mindestabstand von 1,5 Metern im Unterricht nicht eingehalten, werden die Teilnehmenden über folgende Punkte informiert:
 - A) die voraussichtliche Unterschreitung des erforderlichen Mindestabstands und das damit einhergehende erhöhte Infektionsrisiko;
 - B) die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab.
- Es sind folgende Daten zu erheben: Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer.

- Die Vertraulichkeit der Kontaktdaten bei der Erhebung und die Datensicherheit namentlich bei der Aufbewahrung der Daten werden gewährleistet.

5. Massnahmen zu *Information und Management*

- Die Kundinnen und Kunden werden über die im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen informiert.
- Die Kundinnen und Kunden werden darauf hingewiesen, dass sie bei Krankheitssymptomen, die auf eine Atemwegserkrankung hindeuten oder nach Kontakten mit infizierten Personen, auf einen Besuch der Räumlichkeiten des IBAWs sowie der Präsenzveranstaltungen verzichten müssen.
- Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen werden die Informationsmaterialien des Bundes betreffend Distanz- und Hygieneregeln gut sichtbar angebracht.
- Auszubildende weisen beim Kursstart auf die geltenden Distanz- und Hygieneregeln sowie, falls zutreffend, auf die angepasste Methodenwahl hin.
- Die Mitarbeitenden werden regelmässig über die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept informiert.
- Die Verantwortlichen vom IBAW stellen sicher, dass die Umsetzung der im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen regelmässig kontrolliert wird.
- Im Schutzkonzept wird eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet.